

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 311/2021

Sitzung vom 10. November 2021

1268. Anfrage (Wissenschaftliche Mitarbeitende an der Universität arbeiten Vollzeit trotz anderer Anstellung)

Kantonsrätin Christa Stünzi, Horgen, und Mitunterzeichnende haben am 30. August 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Assistenzstellen an Universitäten sind als sogenannte Qualifikationsstellen eigentlich für Doktorierende vorgesehen, die neben ihrer Dissertation an einem Lehrstuhl arbeiten. Die Universität Zürich schreibt dazu: «Der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Qualifikation liegt auf der eigenen Forschungsarbeit.» In den Wirtschaftswissenschaften sind Assistenzstellen ohne eigene Forschungsarbeit aber oftmals Voraussetzung für ein Empfehlungsschreiben eines Professors oder einer Professorin, das eine zukünftige Doktoratsstelle erst ermöglicht.

Die NZZ am Sonntag berichtet im Artikel «Aufstand der Unterbezahlten an der Uni Zürich» (29.08.21) darüber, dass an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich seit Jahren junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Assistenten in Teilzeitpensen angestellt werden, obwohl von ihnen ein Vollzeitpensum erwartet wird. Betroffene berichten, dass das Pensum in ihrer Anstellungsverfügung – je nach Lehrstuhl und akademischem Abschluss 48–70% (3300–4800 Franken pro Monat) – nicht dem effektiv erwarteten 100% Pensum entsprach. Die Weiterbildungskurse und Forschungsseminare, die als Grund für das Teilzeitpensum angeführt wurden, mussten die Jungforscher zusätzlich zum Vollzeitpensum und damit in der Freizeit leisten.

Dass Angehörige des akademischen Mittelbaus in der Hoffnung auf eine wissenschaftliche Karriere unbezahlte Überstunden in ihre individuelle Forschung investieren, ist üblich. Hier wurden jedoch falsche Pensen ausgewiesen und damit ein höherer Arbeitsumfang, der nicht in den Büchern erscheint, erschaffen. Es stellt sich nach diesem Artikel die Frage, ob die verfügbten Arbeitspensen auch in anderen Instituten von den tatsächlich eingeforderten Pensen abweichen und damit für die individuelle Forschung vorgesehene Zeit nicht verfügbar ist; was dazu führt, dass die gesamte Forschungsarbeit an den Wochenenden geleistet werden muss.

Die Universität scheint die Problematik inzwischen erkannt zu haben und will sogenannte Pre-Doc-Stellen einrichten, die ein Teilzeitpensum mit Weiterbildung vorsehen. Trotzdem stellt sich die Frage, ob damit das Problem nicht einfach unter anderem Namen weitergeführt wird.

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis über diese Praxis und wie schätzt der Regierungsrat die rechtliche Zulässigkeit der Ausgestaltung dieser Anstellungen ein?
2. Welche Arbeit wird von den wissenschaftlichen Mitarbeitern an der Wirtschaftsfakultät eingefordert? Wenn Überstunden angeordnet wurden, in welchen Teilbereichen war das der Fall?
3. Welche Anforderungen neben der zu leistenden Arbeitszeit werden an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern gestellt, damit sie ein Empfehlungsschreiben für eine Qualifikationsstelle erhalten?
4. Wie viele wissenschaftliche Mitarbeitende an der Universität sind in einem Teilzeitpensum angestellt? Wir bitten um Aufschlüsselung der Zahlen nach Fakultät, ob diese Anstellungen an eine Dissertation geknüpft sind und wie viele davon befristet angestellt sind.
5. Wir bitten um eine Aufstellung der geleisteten Arbeitszeiten aufgeschlüsselt nach Fakultät sowie nach Anteil Forschung, Lehre und Administration.
6. Wie sieht die Regelung und das Controlling an der Universität Zürich bezüglich der Arbeits- und Forschungszeit aus? Sowohl innerhalb der verfügbaren Arbeitszeit als auch in Bezug auf zusätzliche individuelle Forschungsarbeit.
7. Welche Kontrollmassnahmen kennt die Universität, um sicherzustellen, dass die offiziell ausgewiesenen Pensen der Fakultäten der tatsächlich geleisteten Arbeits- und Forschungszeiten entsprechen?
8. Wird eine Forschungstätigkeit durch SNF-Forschungsförderbeiträge unterstützt, müssen die Pensen und Arbeitszeiten der Projekt-Mitarbeitenden ausgewiesen werden. Entsprechen diese Angaben den von der Universität erfassten Arbeitszeiten und -pensen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christa Stünzi, Horgen, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 10c Abs. 1 der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 (UniO; LS 415.111) dienen die Stellen von Oberassistenten, Postdoktorierenden, Doktorierenden und Assistenten der wissenschaftlichen Qualifikation in Forschung und Lehre (Qualifikationsstellen). Sie umfassen die Mitarbeit in Forschung, Lehre und

Dienstleistung sowie bei administrativen Aufgaben. Mit Ausnahme der Oberassistenten widmen sich die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber in diesem Rahmen hauptsächlich der Forschung und Lehre.

Die Stellen von Oberassistenten und Postdoktorierenden dienen der wissenschaftlichen Qualifikation mit dem Ziel der Berufbarkeit auf eine Professur oder eine äquivalente wissenschaftliche Position. Die Stellen von Assistenten und Doktorierenden dienen der wissenschaftlichen Qualifikation mit dem Ziel der Promotion (§ 10 Abs. 2 UniO). Die Anstellungen sind zeitlich beschränkt (§ 10 Abs. 3 UniO).

Qualifikationsstellen werden typischerweise als Teilzeitstellen vergeben und bieten den Stelleninhaberinnen und -inhabern, alternativ zu Erwerbstätigkeiten ausserhalb der Universität Zürich (UZH) oder z. B. durch Vollstipendien, die Möglichkeit, ihre eigene wissenschaftliche Weiterqualifikation zu finanzieren. Die Rahmenbedingungen der wissenschaftliche Weiterqualifikation, in der Regel ein Doktorat, werden zwischen Betreuungsperson und betreuter Person in einer Doktoratsvereinbarung festgehalten. Dieses duale Modell aus Anstellung und Doktoratsvereinbarung entspricht den weitverbreiteten Gepflogenheiten in der universitären Hochschullandschaft.

Die Funktion «PreDoc» an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WWF) reiht sich in diese Ordnung der Qualifikationsstellen ein. Neben einer befristeten 70%-Anstellung steht bei der persönlichen Weiterqualifikation aber nicht das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit im Fokus, sondern der Erwerb grundlegender methodischer und fachlicher Fähigkeiten im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich (vgl. Beantwortung der Frage 2).

Es trifft somit nicht zu, dass die UZH von Inhaberinnen und Inhabern von Qualifikationsstellen ein Vollzeitpensum erwartet.

Die Beantwortung der Fragen 2 bis 8 erfolgt gemäss den Angaben der Universität Zürich.

Zu Frage 2:

Die Frage bezieht sich auf die Stellenkategorie der sogenannten PreDocs (vgl. Beantwortung der Frage 1), die nur an der WWF angeboten wird. Ziel dieser Stellen ist es, die Mitarbeitenden auf ein Doktorat in einem möglichst hochwertigen internationalen Doktoratsprogramm vorzubereiten. Die Stellen mit einem Pensum von 70% ermöglichen die Mitarbeit in Forschungsprojekten mit persönlichem Lerngewinn (z. B. Datenaufbereitung oder Vorbereitungsarbeiten für Experimente oder Versuchsanordnungen usw.). In der darüber hinausgehenden Zeit widmen sich die PreDocs ihrer persönlichen Weiterqualifikation. Nach Beendigung der Anstellung erhalten sie ein entsprechendes Empfehlungsschreiben (vgl. Beantwortung der Frage 3). Die UZH als Arbeitgeberin verfügt einzig über die von ihr bezahlte Arbeitszeit; es wurden keine Überstunden angeordnet.

Zu Frage 3:

PreDocs leisten ihre Arbeit im Rahmen ihres Pflichtenhefts und orientieren sich an den aktuellen Qualitätsstandards im betreffenden Forschungsfeld. Sie werden dabei von den betreuenden Professorinnen und Professoren oder anderen erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern angeleitet. Die Beurteilung fliesst in das Empfehlungsschreiben ein.

Zu Frage 4:

Die folgende Tabelle zeigt die nachgesuchten Angaben zu den verschiedenen Personalkategorien des wissenschaftlichen Personals im Teilzeitpensum (TZ). Neben den Qualifikationsstellen des Mittelbaus gemäss § 10c UniO werden auch die Kategorien der wissenschaftlichen Mitarbeitenden (§ 10d UniO) und der Hilfsassistenten (§ 16 Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014 [PVO-UZH; LS 415.21]) aufgeführt. Von den derzeit 21 PreDocs sind acht als wissenschaftliche Mitarbeitende angestellt und in der Tabelle berücksichtigt. 13 PreDocs sind auf der Planstelle «Praktikant/in» angestellt. An der Vetsuisse-Fakultät und der Medizinischen Fakultät liegt der Anteil der befristet angestellten Assistenten tiefer als bei den Doktorierenden, da Assistenzärztinnen und -ärzte häufig Vollzeit arbeiten und diese in der Personalstatistik ebenfalls als «Assistenten» geführt werden.

		Assistierende*	Doktorierende	Hilfs-assistierende	Ober-assistierende**	Wissenschaftliche Mitarbeitende	Total
Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät	Anzahl TZ	52	498	31	207	104	892
	Anteil TZ (%)	80	100	100	60	56	79
	Anteil TZ befristet (%)	100	100	100	100	37	93
Medizinische Fakultät	Anzahl TZ	87	591	33	207	268	1186
	Anteil TZ (%)	47	99	97	51	63	72
	Anteil TZ befristet (%)	100	100	100	97	67	92
Philosophische Fakultät	Anzahl TZ	238	215	284	247	275	1259
	Anteil TZ (%)	96	100	100	75	86	90
	Anteil TZ befristet (%)	100	100	100	100	48	89
Rechtswissenschaftliche Fakultät	Anzahl TZ	140	17	130	25	8	320
	Anteil TZ (%)	97	89	100	83	89	96
	Anteil TZ befristet (%)	99	100	100	100	63	99

		Assistierende*	Doktorierende	Hilfs- assistierende	Ober- assiste- rende**	Wissen- schaftliche Mitarbeitende	Total
Theologische Fakultät	Anzahl TZ	33	4	16	10	13	76
	Anteil TZ (%)	92	100	100	71	68	85
	Anteil TZ befristet (%)	100	100	100	100	69	95
Vetsuisse- Fakultät	Anzahl TZ	46	108	1	73	46	274
	Anteil TZ (%)	33	98	100	61	52	60
	Anteil TZ befristet (%)	100	100	100	78	48	85
Wirtschafts- wissenschaft- liche Fakultät	Anzahl TZ	150	83	41	61	38	373
	Anteil TZ (%)	96	98	100	64	79	88
	Anteil TZ befristet (%)	100	100	100	100	71	97
Zentrale Dienste und Fokusbereiche	Anzahl TZ	26	115	14	58	94	307
	Anteil TZ (%)	100	99	100	69	73	83
	Anteil TZ befristet (%)	100	100	100	100	41	82
Total	Anzahl TZ	772	1631	550	888	846	4687
	Anteil TZ (%)	77	99	100	62	69	80
	Anteil TZ befristet (%)	100	100	100	97	54	91

* Assistenzärztinnen und -ärzte

** Oberassistentärztinnen und -ärzte sowie Postdoktorierende

Zu Frage 5:

Professorinnen und Professoren sowie Angehörige des Mittelbaus sind gemäss § 33 PVO-UZH nicht zur Führung einer persönlichen Zeitbuchhaltung verpflichtet, was überwiegend so umgesetzt wird. Die wenigen noch geführten Arbeitszeittabellen lassen keine statistisch relevanten Schlussfolgerungen für die Gesamtheit des wissenschaftlichen Personals zu.

Zu Fragen 6 und 7:

Das Reglement über die Rahmenpflichtenhefte der Fakultäten für die Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen vom 11. November 2003 (Reglement Rahmenpflichtenhefte) sowie die entsprechenden Pflichtenhefte der Fakultäten regeln die Rechte und Pflichten dieser Personalkategorien, namentlich auch die Arbeitsanteile in Forschung, Lehre und weiteren Aufgaben im Rahmen der Anstellung (rd.uzh.ch/de/rechtssammlung.html). Derzeit werden die Regelungen zu den Pflichtenheften an der gesamten UZH überprüft.

Gemäss dem Reglement Rahmenpflichtenhefte sollen für Doktorierende mindestens 80% und für Assistierende mindestens 40% der Arbeitszeit für die Forschung zur Verfügung stehen. Auf Lehraufgaben sollen höchstens 20% (Doktorierende) bzw. 50% (Assistierende) der Arbeitszeit entfallen. Die individuelle Forschungszeit ist Gegenstand von Betreuungsvereinbarungen (vor allem von Doktoratsvereinbarungen) zwischen der Betreuungsperson und der betreuten Person. Die Kontrolle erfolgt, analog zu allen anderen Arbeitsverhältnissen an der UZH, durch die direkten Vorgesetzten und dann, entlang der Verantwortlichkeiten, durch die jeweils nächsthöheren Vorgesetzten bis zur Institutsleitung. In die Organisation und Regelung der persönlichen Weiterqualifikation auf Doktoratsstufe sind zudem die Graduiertenschulen involviert.

Zu Frage 8:

Bei Forschungsprojekten des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) müssen die Anstellungspensen von Projektmitarbeitenden angegeben werden, nicht aber die effektiven Arbeitszeiten. Für Doktorierende legt der SNF die Lohnbandbreite fest, die für deren Anstellung beantragt werden kann (Jahresbruttolohn von Fr. 47 040 bis Fr. 50 040). Zum Anstellungspensum gibt es keine Vorgaben. Die vom SNF ausgerichtete Entschädigung entspricht an der UZH unter Berücksichtigung der universitären Lohnpolitik einem Pensum von 60%.

Postdoktorierende und weitere Mitarbeitende in SNF-Projekten werden an der UZH gemäss dem vorgesehenen Arbeitsumfang und dem entsprechend beantragten Projektbudget angestellt. Die Lohnbandbreite für Postdoktorierende wird ebenfalls vom SNF vorgegeben, weitere Projektmitarbeitende werden gemäss den institutionsüblichen Ansätzen bezahlt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli